

# Verordnung

## über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

- mit eingearbeitetem:
1. Nachtrag vom 23.11.2000
  2. Nachtrag vom 25.10.2001
  3. Nachtrag vom 16.12.2004
  4. Nachtrag vom 07.12.2009
  5. Nachtrag vom 19.04.2013
  6. Nachtrag vom 03.02.2020
  7. Nachtrag vom 01.03.2023

---

### Kraftdroschkentarif

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I. S. 241) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. S. 118) in der jetzt gültigen Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften wird folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Friedberg (Hessen) (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Friedberg (Hessen) umfasst das Stadtgebiet von Friedberg (Hessen) (Kernstadt und Stadtteile).
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der gültigen Fassung wird verwiesen.

#### § 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und der Wartezeit zusammen.

	Neu	Alt
1. Die Grundgebühr beträgt	3,20 Euro	2,70 Euro
2. Der Fahrpreis beträgt pro km	2,10 Euro	1,75 Euro
3. Die Wartezeit pro Stunde beträgt	30,00 Euro	30,00 Euro

Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt 30 Minuten.

### **§ 3 Gepäckbeförderung**

Gepäckstücke und Tiere

frei

### **§ 4 Sonderkosten**

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, so sind das Entgelt für die Anfahrt, die Grundgebühr und der Fahrpreis pro Kilometer zu vergüten.
2. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
3. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
4. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.
5. Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### **§ 5 Verfahrensvorschriften**

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über noch unterschritten werden dürfen.
5. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diesen Kraftdroschkentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **01.06.1994** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.10.1991 über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 24.05.1994

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Mosbach, Erster Stadtrat